

Satzung Nordwind Wassersport e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Nordwind Wassersport e.V., Verein zur Förderung des Wassersports in Deutschland.
- (2) Er hat den Sitz in 24214 Lindau.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Wasser- und Segelsports. Er übernimmt zudem freiwillig und selbständig Aufgaben der Jugendhilfe.

Die wassersportlichen Angebote werden nicht nur ihrer selbst willen durchgeführt, sondern dienen insbesondere der Erfüllung der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages sowie der grundsätzlichen Unterstützung des allgemeinen Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.

- (2) Der Satzungszweck wird vorrangig verwirklicht durch die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Bereich des Wassersports. Hierzu bietet der Verein in Trainings- und Kompaktkursen eine qualifizierte Ausbildung an, insbesondere in den Sparten Segeln, Windsurfen, Kitesurfen und Kanusport sowie die Vorbereitung zum Erwerb amtlicher und verbandseigener Wassersportlizenzen.

Der Verein beschäftigt mindestens je einen hauptamtlichen Jugendtrainer für die Bereiche Windsurfen und Segeln, der über entsprechende Lizenzen des DSV und VDWS verfügt.

Der Verein hält Windsurf- und Segelmaterial vorrätig, welches speziell für die Nutzung durch Kinder und Jugendliche sowohl für Training und Freizeit als auch für Wettkämpfe geeignet ist.

Zudem bietet der Verein wassersportliche Aktivitäten für Erwachsene in den vorgenannten Sparten an. Ihnen wird ermöglicht, unter Anleitung Fähigkeiten und Kenntnisse zu erlangen und zu erweitern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Jahresende.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von dreißig Tagen auf das Datum des Versands der Mitteilung des Ausschusses an die zuletzt angegebene Anschrift Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine gesonderte Beitragssatzung verabschieden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. Die Jugendversammlung aller jugendlichen Mitglieder mit vollendetem 7. Lebensjahr bis zum 18. vollendetem Lebensjahr.
- d. der Beirat

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne von § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand. Beide bilden den Gesamtvorstand.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtig.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Spartenleiter Segeln, dem Spartenleiter Surfen, dem Spartenleiter Kiten sowie dem Jugendwart. Des Weiteren gehören ihm die Leiter der vom Verein unterhaltenen Stationen an.

- (4) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme der Stationsleiter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Stationsleiter werden vom vertretungsberechtigten Vorstand jeweils für ein Jahr bestimmt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis der jeweilige Nachfolger gewählt ist.

- (5) Der vertretungsberechtigte Vorstand nimmt die gesetzlichen Aufgaben wahr; ihm obliegt insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der vertretungsberechtigte Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen und mit diesem einen Arbeitsvertrag schließen; der Geschäftsführer darf zugleich auch Vorstandsmitglied sein. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (6) Sitzungen des vertretungsberechtigten Vorstandes finden nach Bedarf statt.

Mindestens zweimal jährlich finden Sitzungen des Gesamtvorstandes statt. Die Einladung hierzu erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen ist einzuhalten.

Gesamtvorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des vertretungsberechtigten Vorstandes oder des Gesamtvorstandes können schriftlich, per Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn die jeweils Beteiligten ihre Zustimmung hierzu erklärt haben. So gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

- (7) Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann ein oder mehrere besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens in Textform durch den Einzelvorstand bzw. den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels, bei elektronischer Übermittlung das Absendedatum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Kommunikationsadresse gerichtet ist.
- (4) Entscheidungen der Mitgliederversammlungen (Beschlüsse und Wahlen) können auch im schriftlichen Verfahren getroffen werden, wobei mindestens Textform einzuhalten ist. Der Vorstand entscheidet, ob und zu welchem Punkten in diesem Verfahren beschlossen oder gewählt werden soll. Macht der Vorstand hiervon Gebrauch, werden den Mitgliedern die zur Entscheidung anstehenden Punkte mindestens in Textform mitgeteilt. Gleichzeitig wird eine Überlegungsfrist von mindestens vier Wochen eingeräumt sowie ein Enddatum gesetzt, zu dem spätestens die Schriftabgabe an welche Anschrift zu senden ist. Die Stimmabgabe kann schriftlich oder in Textform erfolgen. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes stellen das Ergebnis der Stimmabgabe durch Auszählung fest. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Der Vorstand entscheidet über die Bekanntgabe des Ergebnisses an die Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
- a. Gebühren- und Gebührenbefreiungen sowie eine etwaige Betragssatzung;
 - b. Aufgaben des Vereins;
 - c. An- und Verkauf sowie Belastung des Grundbesitzes;
 - d. Beteiligung an Gesellschaften;
 - e. Aufnahme von Darlehen ab EUR 500.000,00 €;
 - f. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
 - g. Mitgliedsbeiträge;

- h. Satzungsänderungen;
 - i. Auflösung des Vereins;
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied ab dem 7. Lebensjahr hat eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie entscheidet über:

1. Wahl des Jugendwartes
 2. Trainings- und Wettkampfmaßnahmen für jugendliche Mitglieder und Nichtmitglieder
 3. Auswahl des für Jugendliche geeigneten Segel- und Windsurfmaterials im Rahmen des dafür durch den Vorstand vorgesehenen Budgets.
- Jede satzungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen jugendlichen Mitglieder. Jedes anwesende jugendliche Mitglied hat eine Stimme.
 - Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung bestimmt die konkrete Zahl der Mitglieder.
Der Beirat wird für die Dauer von 5 Jahren, vom Tag der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen; es können auch Nichtvereinsmitglieder gewählt werden.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, in wichtigen Vereinsangelegenheiten und bei der Beschlussfassung den Verein zu unterstützen.
3. Besteht der Beirat aus mehr als einem Mitglied, gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Neu-Revensdorf, den 29.06.2020

Martin Kauffmann (1. Vorsitzender)



Neu-Revensdorf 2, 24214 Lindau
Telefon 04346 5955 oder 5159
www.nordwind-wassersport.de